



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Köngen e.V.“ Er hat seinen Sitz in Köngen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen unter der Nr. 353 eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Turn- und Sportverein Köngen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf Erstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge.
4. Werden im Sport und Spielbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt, die ein Mitglied durch sein Verhalten zu verantworten hat, ist der Verein verpflichtet, die verhängte Sanktion (z.B. Ordnungsgebühr) zu tragen.

Ist die Verbandsstrafe durch ein Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Übungsleiter) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Sanktion und die Verfahrenskosten in voller Höhe zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

Verbandsstrafen und Verfahrenskosten der Verbände gegen den Verein werden gegenüber dem verursachenden Mitglied, wenn erforderlich, gerichtlich geltend gemacht, sofern das Mitglied dem Verein nicht seine Vermögenslosigkeit glaubhaft macht und darlegt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch ein vertretungsberechtigtes



Satzung

Vorstandsmitglied. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dieser nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Hauptausschusses ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb des Vereins gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ob und in welcher Höhe Ehrenmitglieder Beiträge bezahlen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Hauptausschuss
 - die Abteilungen

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie regelt alle Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht einem anderen Organ nach dieser Satzung oder einer nach ihr ergangenen Ordnung zugewiesen sind.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens 1-mal im Jahr im 1. Halbjahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Form einer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde, derzeit dem „Köngener Anzeiger“. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.



Satzung

4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes,
 - Kassenbericht
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Haushaltsplan
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
9. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
10. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, sofern $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
11. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
12. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden und sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
13. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder beantragt.

§ 9 Vorstand

1. Zum Vorstand gehören:
 - der 1. Vorsitzende (geschäftsführender Vorstand),
 - der 2. Vorsitzende (geschäftsführender Vorstand),
 - der Finanzvorstand
 - und der Sportvorstand
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.



Satzung

3. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass Immobiliengeschäfte von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind.
4. Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
6. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
7. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung (im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.

§ 10 Wahl des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Hauptausschusses einen Ehrenvorstand auf unbestimmte Dauer wählen. Der Ehrenvorstand ist beratendes Mitglied im Vorstand.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Leitung des Gesamtvereins und die Vertretung des Vereins nach außen, die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Erledigung Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.
2. Der Vorstand muss für die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Hauptausschusses einen Geschäftsverteilungsplan beschließen.



Satzung

§ 12 Hauptausschuss

1. Zum Hauptausschuss gehören
 - der 1. Vorsitzende des Vorstands,
 - der 2. Vorsitzende des Vorstands,
 - der Finanzvorstand,
 - der Sportvorstand,
 - je 1 Vertreter der einzelnen Abteilungen,
 - bis zu 5 Beisitzer.

§ 13 Wahl des Hauptausschusses

1. Die nicht dem Vorstand angehörenden weiteren Mitglieder des Hauptausschusses werden mit Ausnahme der Vertreter der einzelnen Abteilungen ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt. Für sie (Beisitzer) gelten die gleichen Regularien wie für den Vorstand (§ 10). Die Vertreter der Abteilungen werden von den Abteilungsversammlungen gewählt.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeit des Hauptausschusses

1. Die Mitglieder des Hauptausschusses unterstützen und beraten den Vorstand in allen Angelegenheiten, die den Verein fördern und weiterentwickeln.
2. Der Hauptausschuss entscheidet über
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - über Sanierungs-, Renovierungs- und Baumaßnahmen,
 - über die Aufnahme von Darlehen,
 - über Ermächtigungsgrenzen
 - über die Verabschiedung von Regelungen (Ordnungen)
 - und über die Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern.
3. Der Hauptausschuss beschließt in Sitzungen, die vom Vorstands einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist die Regel.
4. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Hauptausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet.
2. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungsversammlungen nach Maßgabe der Abteilungsordnung gewählt.



Satzung

3. Die Abteilungen organisieren den Sportbetrieb für die jeweilige Sportart. Aufbauorganisation, Aufgaben und Zuständigkeiten regeln vom Hauptausschuss erlassene Ordnungen.

§16 Ausschüsse, Arbeitskreise

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse oder Arbeitskreise bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Der Vorstand bestimmt den Sitzungsleiter des Ausschusses/Arbeitskreises und einen Stellvertreter. Ausschuss-/Arbeitskreismitglied kann jedes Vereinsmitglied sein.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse/Arbeitskreise erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstand einberufen.

§ 17 Vereinsjugend

1. Organe der Vereinsjugend sind die Abteilungsjugendleiter.
2. Die Vereinsjugendordnung regelt die grundsätzlichen Angelegenheiten der Vereinsjugend, soweit sie nach der Satzung oder anderen Ordnungen nicht anderen Organen vorbehalten sind.

§ 18 Verhaltenskodex

1. Der Verhaltenskodex in der vom Hauptausschuss verabschiedeten aktuellen Fassung ist für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen verbindlich.

2.

§19 Datenschutz

1. Die Datenschutz-Richtlinie regelt die Datenschutzorganisation im Verein. Diese Richtlinie wird vom Hauptausschuss verabschiedet.

§ 20 Geschäftsstelle

1. Der TSV kann sich zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Unterstützung der Organe einer hauptamtlichen Geschäftsstelle bedienen.
2. Die dortige Mitarbeiterin / der dortige Mitarbeiter ist beratendes Mitglied im Vorstand.
3. Die Entscheidung über deren/dessen Aufgabengebiet, über die Vergütung und über den Arbeitsumfang trifft der Vorstand im Rahmen der Haushaltsmittel.



Satzung

§ 21 Protokollierung

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 22 Kassenprüfer

1. Drei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
2. Mindestens 2 von ihnen überprüfen, ob die Bücher ordnungsgemäß geführt wurden und mit dem Jahresabschluss übereinstimmen. Eine detaillierte Zweckmäßigkeitprüfung festgestellter Ausgaben durch die Kassenprüfer hat nicht zu erfolgen.
3. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Bei ordnungsmäßiger Führung der Bücher beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands.
4. Die Kassenprüfer sind berechtigt, auch die einzelnen Abteilungskassen zu prüfen.
5. Personen, die innerhalb einer Frist von 2 Jahren vor einer Wahl als Vorstandsmitglied tätig waren, können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Köngen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
2. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorstände die Liquidatoren. Die Liquidatoren sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§ 24 Satzungsänderungen

1. Der Vorstand wird ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die aufgrund einer Beanstandung des Finanzamts oder des Registergerichts erforderlich werden.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 10.05.2019 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die Satzung in der Version vom 05.05.2017.